

21. Verjährung (§ 18 HG)

Zur Verdeutlichung der Rechtslage weist das Gesetz darauf hin, dass die Vorschriften des Obligationenrechts über die Verjährung anwendbar sind. Demnach gilt eine relative Frist von einem Jahr (vom Tag der Schadensbegleichung durch den Staat) und eine absolute Frist von 10 Jahren (vom Tag der schädigenden Handlung an gerechnet)⁴².

Die Verjährung von Rückgriffsforderungen beginnt erst zu laufen, wenn feststeht, dass der Staat den Schaden eines Dritten zu begleichen hat. Diese Regelung hat den Vorteil, dass während der Dauer des Verfahrens mit dem geschädigten Dritten das fehlbare Personal nicht "präventiv" belangt werden muss, um einen Unterbruch der Verjährung zu bewirken.

⁴² Art. 60 OR.